

Neufassung der Richtlinien zur Förderung von Freizeiten und Erholungsmaßnahmen für Jugendliche und Senioren

- 1. Allgemeines**
Die Gemeinde unterstützt Freizeiten und Erholungsmaßnahmen von Jugendlichen und Senioren.
- 2. Höhe des Zuschusses**
Für Freizeiten und Erholungsmaßnahmen wird pro Teilnehmer und Tag ein Zuschuß in Höhe von 5,— DM gewährt.
- 3. Voraussetzungen**
 - 3.1 Jugendliche Teilnehmer müssen mindestens das 6. Lebensjahr bzw. höchstens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen von der Altersbegrenzung sind Schüler, Studenten und Auszubildende. Senioren müssen mindestens das 60. Lebensjahr vollendet haben.
 - 3.2 Freizeiten und Erholungsmaßnahmen sollen mindestens 5 Tage und höchstens 21 Tage dauern, Freizeiten während der Schulsommerferien von mindestens 5-tägiger Dauer sind grundsätzlich förderungswürdig.
 - 3.3. Sofern keine Freizeiten und Erholungsmaßnahmen gemäß Ziffer 3.2. beantragt werden, sind pro Antragsteller auch bis zu 2 mindestens 3-tägige Freizeiten förderfähig.
 - 3.4. Eine Gruppe muß mindestens 6 Teilnehmer ohne verantwortlichen Leiter umfassen. Geeignet und erfahrene Leiter müssen vorhanden sein.
- 4. Antragsteller**
 - 4.1. Antragsberechtigt sind Magstadter Vereine, Verbände, Institutionen soweit sie Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine sind. Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen von dem vorstehenden Grundsatz zulassen.
 - 4.2. Für jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Vereine werden maximal 5 Freizeiten pro Kalenderjahr bezuschußt. Werden zusätzliche Freizeiten während der Schulferien angeboten, die auch für Nichtmitglieder offen sind, sind diese Freizeiten zusätzlich förderungsfähig.
- 5. Verfahren**
Die Anträge sind bis spätestens 28. Februar des jeweiligen Kalenderjahres zu stellen. Über die Bewilligung der Zuschüsse entscheidet der Gemeinderat.
- 6. Rechtsanspruch**
Auf die vorstehend genannten Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Sie können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
- 7. Inkrafttreten**
Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.